

Verlustlisten.

Aundmachung.

Die von seiten der k. k. Hof- und Staatsdruckerei angelegten **Verlustlisten** werden bei den **magistratischen Bezirksämtern** und in den **Gemeindefanzleien** aller Wiener Gemeindebezirke während der Amtsstunden, d. i. zwischen 8 Uhr früh und 2 Uhr nachmittags, zur allgemeinen Einsicht aufliegen.

Die Aufnahme in die Verlustliste ist keinesfalls als dokumentarischer Nachweis des Ablebens anzusehen, vielmehr bedarf es hierzu der Staudesurkunden (Totenscheine). Die authentische Beurkundung des Todes wird auch hinsichtlich der im Kriege gefallenen oder in Anstalten verstorbenen Personen von dem zuständigen Seelsorger (Matrikenführer) auf Grund der von der Militärverwaltung gelieferten Nachweise vorenommen werden.

Wien, in August 1914.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Behörde 1. Instanz.